



seit 1865

STATUTEN

vom 16. März 2010

Inhaltsverzeichnis

1 .	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>
Art. 1	Rechtsnatur, Sitz
Art. 2	Einzugsgebiet, örtliche Zuständigkeit
Art. 3	Zweck
Art. 4	Neutralität, Interessenwahrung
2 .	<u>MITGLIEDSCHAFT</u>
Art. 5	Aufnahme
Art. 6	Austritt
Art. 7	Ausschluss, Streichung
Art. 8	Ehrung
3.	<u>ORGANISATION</u>
Art. 9	Organe des Leists
	a. <u>Hauptversammlung</u>
Art. 10	Funktion
Art. 11	Einberufung, Verhandlungen
Art. 12	Beschlüsse
Art. 13	Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll
	b. <u>Vorstand</u>
Art. 14	Zusammensetzung, Wahl
Art. 15	Konstituierung
Art. 16	Aufgaben, Befugnisse
Art. 17	Sitzungen, Beschlüsse
Art. 18	Kommissionen
	c. <u>Rechnungsrevisoren</u>
Art. 19	
4.	<u>FINANZEN</u>
Art. 20	Mittel, Haftung
Art. 21	Beitragsbefreiung
Art. 22	Anlage der Mittel, Rückzüge
Art. 23	Rechnungsjahr
5.	<u>AUFLÖSUNG</u>
Art. 24	
6.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>
Art. 25	Veröffentlichung
Art. 26	Aufhebung und Inkrafttreten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsnatur, Sitz

¹ Der Länggass-Leist (im folgenden Leist genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Leists ist Bern.

Art. 2 Einzugsgebiet, örtliche Zuständigkeit

¹ Der Leist umfasst das Gebiet des Länggassquartiers der Stadt Bern sowie das Areal des Bremgartenwaldes.

² Sein Einzugsgebiet ist begrenzt durch:

- die Aare zwischen Seftausteg und Kappelenbrücke im Norden
- die Eymattstrasse und die Autobahn bis Anschluss Weyermannshaus im Westen
- die Murtenstrasse bis zum Güterbahnhof und der Bahnlinie bis Hänkerbrännli (inkl. Grosse Schanze) im Süden
- die Neubrücke, die Engestrasse (einschliesslich daran angrenzende Parzellen) und Studerstrasse im Osten.

³ Der Leist befasst sich mit Angelegenheiten in seinem Einzugsgebiet sowie mit solchen, die von aussen darauf einwirken.

Art. 3 Zweck

Der Leist ist gemeinnützig und setzt sich für die Anliegen des Länggassquartiers ein. Er ist namentlich bestrebt:

- a. zur Erhaltung des Länggassquartiers als wohnliches und für das Gewerbe geeignetes Quartier beizutragen;
- b. die Interessen des Länggassquartiers im Rahmen der städtischen und der kantonalen Baugesetzgebung zu wahren;
- c. die Verkehrssicherheit und –verhältnisse im Länggassquartier zu verbessern;
- d. die gemeinnützigen Einrichtungen für die Quartierbewohner zu unterstützen;
- e. zur Kulturpflege im Länggassquartier beizutragen.

Art. 4 Neutralität, Interessenwahrung

¹ Der Leist verfolgt seine Ziele unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen oder gewerblichen Interessen.

² Der Leist vertritt die Interessen des Länggassquartiers gegenüber Behörden und Privaten.

³ Der Leist kann gleichgesinnte Organisationen unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aufnahme

¹ Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden.

³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Weist er ein Aufnahmegesuch ab, so kann er auf eine Begründung verzichten.

Art. 6 Austritt

¹ Wer aus dem Leist austreten will, erklärt dies dem Vorstand schriftlich.

² Der Austritt ist jederzeit möglich. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss, Streichung

¹ Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Interessen des Leists in schwerwiegender Weise verletzt haben, ausschliessen.

² Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig; er kommt zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Teilnehmer an einer Vorstandssitzung zugestimmt haben.

³ Der Vorstand kann auf die Bekanntgabe der Ausschlussgründe verzichten.

⁴ Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Leist gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommen, kann der Vorstand mit einfachem Mehr der Sitzungsteilnehmer aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.

Art. 8 Ehrung

¹ Mitglieder, die sich um das Länggassquartier oder den Leist in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Leist verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

3. ORGANISATION

Art. 9 Organe des Leists

Die Organe des Leists sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

a. Hauptversammlung

Art. 10 Funktion

¹ Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Leistmitglieder.

² Als oberstes Organ des Leists hat sie folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Statuten und deren Änderungen;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages;
- e) Erwerb, Veräusserung und Miete von unbeweglichem Eigentum;
- f) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Auflösung des Leists;
- i) alle übrigen, ihr von Gesetzes wegen zustehenden Befugnisse oder vom Vorstand ihr zugewiesenen Geschäfte.

³ Die Hauptversammlung kann für bestimmte Zwecke, die sich im Rahmen von Artikel 3 bewegen müssen, Fonds errichten, deren Verwaltung der Vorstand besorgt.

Art. 11 Einberufung, Verhandlungen

¹ Der Vorstand lädt die Leistmitglieder mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung persönlich und schriftlich ein und gibt ihnen die Verhandlungsgegenstände bekannt.

² Über Gegenstände, welche nicht gemäss Absatz 1 angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind:

- a) der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b) der Antrag auf Behandlung eines Gegenstandes an einer folgenden Hauptversammlung.

³ Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Hauptversammlung statt.

⁴ Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn:

- a) die Hauptversammlung oder
- b) der Vorstand es beschliesst oder
- c) ein Fünftel aller Leistmitglieder es verlangt.

Art. 12 Beschlüsse

¹ Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern es die Hauptversammlung nicht anders beschliesst.

³ Für die Genehmigung der Statuten und deren Änderungen sowie für den Beschluss über die Auflösung des Leists bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

⁴ Bei den übrigen Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

⁵ Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 13 Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

¹ Das Präsidium leitet die Hauptversammlung. Ist es verhindert, so vertritt es ein anderes Vorstandsmitglied.

² Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

³ Das Protokoll führt der Sekretär des Vorstandes; ist er verhindert, so beauftragt der Versammlungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied.

⁴ Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt, vom Präsidium und Protokollführer unterzeichnet und an der nächsten Hauptversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt.

b. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium, bestehend aus 2 Ko-Präsidenten oder einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten;
- b) dem Sekretär;
- c) dem Kassier;
- d) den Präsidenten der Kommissionen von Amtes wegen;
- e) höchstens acht Beisitzern.

² Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; die Amtsdauer beginnt jeweils mit der ordentlichen Hauptversammlung.

³ Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Bei Ersatzwahlen vollenden die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 15 Konstituierung

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgaben, Befugnisse

¹ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Leists zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem andern Organ übertragen sind.

² Der Vorstand vertritt den Leist nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Präsidiums zu zweien, bei Verhinderung ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

³ Dem Vorstand obliegt namentlich:

- a) die Geschäftsführung des Leists;
- b) die Aufnahme, die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Verwaltung des Leistvermögens;
- d) die Ausarbeitung des Voranschlages und die Führung der Jahresrechnung;
- e) der Jahresbericht über die Tätigkeit des Leists;
- f) der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- g) die Wahrung der Interessen des Leists gegenüber der Stiftung Ferienheim Länggass-Leist mittels zweckmässiger Einsitznahme im Stiftungsrat;
- h) die Wahl und die Beaufsichtigung der Kommissionen.

⁴ Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und sie mit der Ausarbeitung von Anträgen an den Vorstand beauftragen; er kann dafür auch Aussenstehende beiziehen.

Art. 17 Sitzungen, Beschlüsse

¹ Das Präsidium beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zu Sitzungen ein. Er lädt die Vorstandsmitglieder mindestens fünf Tage vorher schriftlich oder per E-Mail ein und gibt ihnen die Verhandlungsgegenstände bekannt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstandes an einer gemäss Absatz 1 einberufenen Sitzung anwesend ist.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Sitzungsteilnehmer; Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁴ Die Mitglieder des Präsidiums zu zweien, bei Verhinderung ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes können gemeinsam in dringenden Fällen Beschlüsse fassen; diese sind an der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

⁵ Dem Vorstand wird im Voranschlag ein Kredit zur freien Verfügung eingeräumt; dieser darf nur auf das folgende Jahr übertragen werden.

Art. 18 Kommissionen

¹ Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Bau- und Planungsfragen, Fürsorgefragen, Informationswesen usw.) Kommissionen bilden.

² Den Kommissionen sollen in der Regel drei bis sieben Leist- oder Vorstandsmitglieder angehören.

³ Die Präsidenten der Kommissionen werden vom Vorstand aus deren Mitte gewählt; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

⁴ Die Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

c. Rechnungsrevisoren

Art. 19

¹ Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungen des Leists und berichten an der ordentlichen Hauptversammlung darüber.

² Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

³ Die Revisoren dürfen keinem andern Organ des Leists angehören.

4. FINANZEN

Art. 20 Mittel, Haftung

¹ Der Leist erwirbt seine Mittel aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, Erträgen aus Sammlungen oder Veranstaltungen, freiwilligen Zuwendungen, Legaten, Kapitalzinsen und sonstigen Einnahmen.

² Für die Verbindlichkeiten des Leists haftet nur das Leistvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Ausgetretene, aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Leistvermögen.

Art. 21 Beitragsbefreiung

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehren- und die Freimitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

Art. 22 Anlage der Mittel, Rückzüge

¹ Das Leistvermögen ist in geeigneter Weise zinstragend anzulegen.

² Der Vorstand regelt die Rückzugsberechtigung.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Leists entspricht dem Kalenderjahr.

5. AUFLOESUNG

Art. 24

¹ Hat die Hauptversammlung beschlossen, den Leist aufzulösen, so werden Leistvermögen und -archiv der Stiftung Ferienheim des Länggass-Leists treuhänderisch übertragen.

² Erfolgt innert fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine Neugründung des Länggass-Leists unter gleichem Namen, gleicher Zwecksetzung und für das gleiche Einzugsgebiet, so geht das Vermögen in das Eigentum der Stiftung Ferienheim des Länggass-Leists über. Andernfalls ist beides dem neugegründeten Leist zu übertragen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Veröffentlichung

Diese Statuten werden auf der Homepage des Länggass-Leists publiziert.

Art. 26 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juni 1981 und ihre seitherigen Änderungen.

² Sie treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Von der Hauptversammlung genehmigt am 16. März 2010.

Länggass-Leist Bern

Das Präsidium



Susanna Giger-Kaiser
Ko-Präsidentin



Jürg Weder
Ko-Präsident